

WSTW 9318

Ausgabe: 01.10.2026

Ersatz für Ausgabe 01.01.2025

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen der WIENER STADTWERKE gelten ausschließlich für entgeltliche Leistungen (Lieferungen, Dienst- und Bauleistungen), die vom Auftraggeber (AG) bei einem Auftragnehmer (AN) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich andere Allgemeine Vertragsbestimmungen des WIENER STADTWERKE Konzerns zugrunde gelegt sind.

1.2 Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Zuschlagsfrist 5 Monate. Während dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

1.3 Für die Anwendung und Auslegung der Vertragsbestimmungen gelten in dieser Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (z.B. Zuschlagserteilung oder Bestellschein);
2. der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss von allfälligen Verhandlungen und/oder technischen Abklärungen;
3. allfällige besondere Vertragsbestimmungen, die diese allgemeinen Vertragsbestimmungen ergänzen oder abändern;
4. diese allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke;
5. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
6. das (letztgültige) Angebot des AN;
7. der Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke;
8. die gesetzlichen Regelungen, insbesondere jene für Unternehmensgeschäfte.

1.4 Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung. Die vereinbarten Vertragsbestandteile gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder-, Regie- und/oder Zusatzleistungen.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsformblätter oder Ähnliches (AGBs, Lieferbedingungen udgl.) des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt; dies auch dann, wenn sie sich auf den Geschäftspapieren (und dergleichen) des AN befinden und diesen nicht neuerlich ausdrücklich widersprochen wurde. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter führt daher nicht dazu, dass diese Vertragsgrundlagen werden, sofern der AG der Erhebung zur Vertragsgrundlage nicht explizit zugestimmt hat.

1.6 Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform (wobei Änderungen per E-Mail der Schriftform gleichgehalten werden). Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

2. Leistung

2.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Als Erfüllungsort gilt die in der Bestellung genannte Lieferanschrift bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

2.2 Der AN hat sicherzustellen, dass er für sämtliche von ihm in Verkehr gesetzten Verpackungen seinen Verpflichtungen nach der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014 idgF), dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF), sowie der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) nachkommt. Der AN hat dem AG auf Verlangen die ordnungsgemäße Teilnahme an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen nachzuweisen und auf dem Lieferschein die nicht über ein Sammel- und Verwertungssystem lizenzierten Verpackungen nach Packstoffen und Menge auszuweisen. Kosten für die Entsorgung ordnungsgemäß lizenzierter Verpackungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei Verletzung der verpackungsrechtlichen Pflichten – insbesondere bei fehlender oder unzureichender Systemteilnahme oder falschen Angaben – trägt der AN sämtliche Kosten, die dem AG daraus entstehen, und hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

2.3 Der AN haftet dafür, dass durch die Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hat der AN den AG vollständig schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.

2.4 Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung dem AN zumutbar ist. Im Falle zusätzlicher und/oder geänderter – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen ist dies jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50 % der Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis) des Hauptangebots nicht überschreitet. Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts binnen 30 Kalendertagen ab Erkennbarkeit der Leistungsänderung dem Grunde nach und der Höhe nach bei sonstigem

Anspruchsverlust nachweislich schriftlich anzumelden. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde und der Höhe nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 30 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich anzumelden.

2.5 Für den Fall, dass die Ausführung von Leistungen unterbleibt oder gemindert wird, wird ein etwaiger Anspruch auf Nachteilsabgeltung oder sonstige Ersatzansprüche (sei dies gestützt auf § 1168 ABGB, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtliche Ebene) mit 12% der entfallenen Auftragssumme des Hauptangebots gedeckelt.

2.6 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Die Weitergabe wesentlicher Leistungsteile (> 10 % des Gesamtpreises exkl. USt.) ist dem AG vorab und schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen. Der AG kann Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen. Bedient sich der AN für die Vertragserfüllung Dritter, sind etwaige Verfehlungen dieser Subunternehmer (oder ihrer Subunternehmer usw), Lieferanten (oder deren Lieferanten usw) und / oder Material- bzw Warenproduzenten dem AN wie eigene Verfehlungen zuzurechnen. Der AN haftet daher für derartige Verfehlungen der genannten Dritten nach § 1313a ABGB.

2.7 Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen sämtliche Informationen, Daten, Kennzahlen, Erklärungen, Nachweise und sonstigen Unterlagen bereitzustellen, die zur Erfüllung gesetzlicher, unionsrechtlicher, behördlicher oder sonstiger regulatorischer Verpflichtungen des AG erforderlich sind. Dies kann insbesondere Produkt- und Materialdaten, Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG), Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkennzahlen sowie sonstige Informationen umfassen, die der AG zur Erfüllung von Berichts-, Nachweis-, Offenlegungs- oder Dokumentationspflichten benötigt, insbesondere gemäß den jeweils geltenden unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, insbesondere der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) und deren Änderungsrichtlinien, den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) sowie den entsprechenden österreichischen Umsetzungsbestimmungen, jeweils in der geltenden Fassung.

3. Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern in höherrangigen Vertragsbestimmungen nicht explizit Gegenteiliges geregelt ist.

3.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DPU gemäß INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung für Lieferungen aus dem EU-Raum ("Geliefert benannter Ort entladen") bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum ("Geliefert verzollt"), wobei auch hier die Entladung auf Kosten und Risiko/Gefahr des AN erfolgt.

4. Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Fällen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) insbesondere berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären, wenn

- bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen geltende arbeits-, sozial-, umwelt- oder kollektivvertragsrechtliche oder sonstige in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
- der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung einen Ausschlussgrund gemäß BVerG verwirklicht hat;
- der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat;
- unions- oder nationale Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;
- der AN gegen die Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke verstößt.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vervollendung der Leistung oder die Beschaffung der Leistung im Wege der Ersatzvornahme entstehen, dem AG zu ersetzen und dem AG gegenüber für etwaige darüber hinaus entstehende Schäden Schadenersatz zu leisten. Darüber hinaus wird auf die Verpflichtung der Vertraulichkeit gemäß Punkt 8.1 verwiesen.

5. Übernahme, Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AG ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf den AG über.

5.2 Treten Mängel innerhalb der – allfällig vertraglich verlängerten – Gewährleistungs- oder einer allfälligen Garantiefrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.3 Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gemäß §§ 377, 378 UGB gegenüber dem AN voraus.

5.4 Der AG darf wegen eines Mangels zunächst nur die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Leistung fordern. Für den Fall, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, darf der AG unmittelbar auch eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Auflösung des Vertrags geltend machen. Eine darüberhinausgehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

5.5 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem doppelten Gesamtpreis (exkl. USt) des Auftrags begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls zumindest im Ausmaß bestehender Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Die Beweislast lediglich für den Verschuldensgrad, dh. für das Nichtvorliegen von Verschulden bzw. von grobem Verschulden, liegt jedenfalls beim AN.

6. Rechnungslegung

6.1 Rechnungen haben § 11 UStG zu entsprechen und müssen die für den AG relevanten Daten (insbesondere AG, AN, Bestellnummer; ggf. Leistung, Erfüllungsort) enthalten. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind den Rechnungen beizulegen.

6.2 Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt und werden retourniert. Sofern der Vertragsabschluss durch das Übersenden eines Bestellscheins bzw. durch Zuschlag zustande kam, gelten Rechnungen, auf denen keine Bestellscheinnummer angeführt sind, als mangelhaft und lösen keine Fälligkeit aus.

7. Zahlung

7.1 Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Recht des AG zur Aufrechnung bleibt unberührt.

7.2 Ordnungsgemäß erstellte Rechnungen sind nach Übernahme der Leistung und Rechnungseingang beim AG, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, nach 30 Kalendertagen netto, frühestens jedoch am ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag, zur Zahlung fällig. Sollte der betreffende Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein.

7.3 Eine allenfalls vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der den vertraglichen Vorgaben entsprechenden Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden, auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Im Falle einer Aufrechnung durch den AG innerhalb der Skontofrist, auch mit einer bestrittenen Forderung, ist der AG gleichermaßen berechtigt, ein vereinbartes Skonto zu berücksichtigen. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln. Bei Teilzahlung einer Rechnung (auch im Wege der Aufrechnung) innerhalb der Skontofrist gebührt dem AG das Skonto für den bezahlten Teil.

7.4 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages zu laufen.

8. Datenschutz, Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte

8.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter*innen und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

8.2 Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten.

8.3 Der Vertragspartner wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

8.4 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, wird der AG mit dem AN eine den Vorgaben des Art 28 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Vereinbarung abschließen.

8.5 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten, einschließlich seiner Leistungs- und Abrechnungsdaten, sowie aller erforderlichen Daten für ein konzernübergreifendes Geschäftspartner*innenmanagement, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke, sowie für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE GmbH und an die konzernmäßig verbundenen Unternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WienIT GmbH, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, WIENER STADTWERKE Kundenservice GmbH, WIENER LOKALBAHNEN GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Verkehrsdienste GmbH, WLV Krankenbeförderung GmbH, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, Wiener Energiespeicher GmbH, Wiener Wasserstoff GmbH, immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH, HC immOH! Infrastruktur Services GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, ImWind Beteiligungs GmbH und WIPARK Garagen GmbH sowie deren Rechtsnachfolgern zu.

8.6 Sollte es zu einer Weiterverrechnung an Dritte (z.B. Kunden) durch den AG kommen, stimmt der AN widerruflich auch der Weitergabe seiner Abrechnungsdaten zu. Entsprechendes gilt auch in Schadensfällen gegenüber Gerichten, Versicherungen oder Geschädigten sowie bei Einreichungen von Förderungen.

8.7 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG verpflichtet ist, Anträge gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) idgF abzuwickeln. Der AG hat daher nach entsprechender Prüfung und Abwägung gesetzlich Berechtigten allenfalls Auskunft und/oder Einsicht in weitere Vertrags- und/oder Projektunterlagen zu gewähren und muss gegebenenfalls proaktiv Veröffentlichungspflichten nachkommen. Projektrelevante Informationen können gegenüber gesetzlich Auskunftsberechtigten nicht grundlos verweigert werden. Soweit erforderlich wird der AN den AG hierbei unverzüglich und unentgeltlich unterstützen sowie bei Bedarf spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab Aufforderung durch den AG eine geschützte Schwärzung des betreffenden Dokuments zur Verfügung stellen.

8.8 Der Vertrag und alle sich darauf beziehende Angaben und Unterlagen sind vom AN als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

8.9 Vom AG beigestellte Unterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben im Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AG nicht anderweitig als zur Vertragserfüllung verwendet werden. Sie sind dem AG mit den Angeboten auf Aufforderung des AG oder nach erfolgter Leistungserbringung ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Jede Verwertung für Zwecke Dritter oder zum eigenen Vorteil ist verboten.

8.10 Der AN räumt dem AG sowie allen mit diesen konzernmäßig verbundenen Unternehmen an im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbrachten geistigen Leistungen unentgeltlich das ausschließliche, ganz oder teilweise übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unbegrenzte Werknutzungsrecht ein; einschließlich des Rechts zur Bearbeitung. Die Rechteeinräumung erfasst alle Verwertungsarten im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Ansonsten räumt der AN dem AG bei nicht individuell erbrachten Leistungen eine entsprechende nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein. Der AG ist berechtigt sämtliche Leistungen und sonstige Ausarbeitungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN (z.B. Pläne, Zeichnungen, Muster, technische Beschreibungen) auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten – insbesondere auch im Zuge weiterer Beschaffungen – zu verwenden. Weiters haben der AG sowie alle mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmen das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen.

9. Cybersicherheitsanforderungen (NIS-2 Klausel)

Sofern der AG den Bestimmungen des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026) idgF unterliegt, finden die nachstehenden Begriffsdefinitionen und Regelungen ergänzend Anwendung:

9.1 *IKT-Dienst*: Ist ein Dienst, der vollständig oder überwiegend aus der Übertragung, Speicherung, Abfrage oder Verarbeitung von Informationen mittels Netz- und Informationssysteme besteht.

9.2 IKT-Produkt: Bezeichnet ein Element oder eine Gruppe von Elementen eines Netz- oder Informationssystems. Dies umfasst neben klassischen IT-Systemen ausdrücklich auch alle hardware- und softwarebasierten Komponenten der Betriebstechnologie (OT/Operational Technology), wie z. B. Steuerungs-, Automatisierungs-, Schutz- und Fernwirktechnik sowie Mess- und Zählsysteme.

9.3 IKT-Prozess: Umfasst jegliche Tätigkeiten, mit denen ein IKT-Produkt oder -Dienst konzipiert, entwickelt, bereitgestellt oder gepflegt werden soll.

9.4 Stellt der AN dem AG ein IKT-Produkt, -Dienst oder Prozess zur Verfügung, so hat der AN im Einklang mit der EU-Durchführungsverordnung 2024/2690 technische und organisatorische Maßnahmen (Cybersicherheitsverfahren) entsprechend dem Stand der Technik zu ergreifen. Kann der AN einzelne Maßnahmen nicht ergreifen, so hat er dies dem AG vor Abschluss des Vertrages samt Angabe von mitigierenden Maßnahmen bekanntzugeben.

9.5 Der AN hat die Sicherheit seiner Entwicklungsprozesse nachweislich sicherzustellen und die Sensibilisierung, Qualifikation und Ausbildung seiner Mitarbeitenden anhand von einschlägigen Zertifikaten und die Zuverlässigkeit mittels Zuverlässigkeitsprüfungen nachzuweisen. Der AN hat dem AG eine Liste der IKT-Produkte, -Dienste und Prozesse, die Kontaktstelle, eine Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software je IKT-Produkt, -Dienst oder Prozess sowie die umgesetzten Maßnahmen sowie Methoden zur Validierung der Maßnahmen zu nennen. Der AN sichert dem AG zu, dass seine IKT-Dienste und -Produkte den allfälligen vom AG mitgeteilten Sicherheitsanforderungen genügen. Er hat Sicherheitsaktualisierungen während der gesamten Lebensdauer seiner IKT-Produkte und -Dienste bereitzustellen.

9.6 Der AN hat jegliche Schwachstellen in den IKT-Produkten und -Diensten sowie Sicherheitsvorfälle einschließlich des Verdachts eines solchen unverzüglich an die vom AG dafür benannte Stelle zu melden und ohne unnötigen Verzug geeignete mitigierende Maßnahmen zu ergreifen bzw. bereitzustellen. Der AN stellt sicher, dass die gegenständlichen Verpflichtungen durch den AN auch an etwaige Lieferanten, Vorlieferanten oder Subunternehmen überbunden werden.

9.7 Im Falle einer Vertragskündigung hat der AN sämtliche Daten und Unterlagen, die dem AG zuzuordnen sind, zu übergeben. Nach der Übergabe sind die Daten und Unterlagen unverzüglich sicher zu löschen bzw. zu vernichten. Jegliche Bereitstellung, Bekanntgabe bzw. Übermittlung von Daten und Unterlagen hat dabei über den vom AG spezifizierten Weg zu erfolgen. Der AN ermöglicht dem AG die Durchführung von Prüfungen und übermittelt zum Nachweis der Einhaltung der gegenständlichen Sicherheitsanforderungen Prüfberichte.

10. Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, (i) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen und (ii) für jeden einzelnen Verstoß gegen strafrechtliche Tatbestände und/oder Kartellbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags durch den AN oder für ihn tätige Personen zur Zahlung einer vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängigen, verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von 15 % der Auftragssumme des Hauptangebots. Bei einer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist die Auftragssumme aller aufgrund der Rahmenvereinbarung abgerufenen bzw. vergebenen Aufträge heranzuziehen. Der AG hat bei jedem Verschuldensgrad Anspruch auf einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden. Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke Gruppe, insbesondere auf die in Punkt 8.5 angeführten Konzernunternehmen, ohne vorherige Zustimmung des AN zu übertragen. Andere mit dem AG konzernmäßig verbundene Unternehmen sind ebenfalls berechtigt, auf Auftraggeberseite dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des AN beizutreten. Der AG wird dem AN über eine allfällige Vertragsübernahme bzw. einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

11.2 Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den geschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

11.3 Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

11.4 Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

11.5 Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen. Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.